



Ordnung der American Sports Abteilung des TV Augsburg 1847 e.V.

Präambel

Die „American Sports“ Abteilung des TV Augsburg gibt sich gemäß § 13.3 der Satzung des TV Augsburg 1847 e.V. (nachfolgend Hauptverein) folgende Abteilungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung des Hauptvereins ist.

Sie gibt sich den Namen **American Sports** und umfasst die Sparten **Cheerleading** und **Flag Football**.

Alle nachfolgenden männlichen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 2 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- dem 1. Abteilungsleiter
- dem 2. Abteilungsleiter
- dem Abteilungskassierer

Der 1. und 2. Abteilungsleiter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in allen Belangen der Abteilung zu vertreten. Ämterhäufung ist zulässig, jedoch nicht in der Person des 1. und 2. Abteilungsleiters.

Sitzungen des Abteilungsvorstands werden durch die Abteilungsleiter einberufen. Über Sitzungen des Abteilungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der Abteilungsvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt

§ 3 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand in Textform einberufen. Der Abteilungsleiter gibt den Abteilungsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zur Abteilungsversammlung Tagesordnung, Termin und Ort der Versammlung durch E-Mail bekannt.

Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung des Hauptvereins oder diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen enthalten. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder wird das Stimmrecht durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt, wobei die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten in der Abteilungsversammlung genügt. Die Anzahl der Stimmrechte eines Erziehungsberechtigten richtet sich nach der Anzahl der von ihm vertretenen minderjährigen Abteilungsmitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies mindestens von einem Drittel der Abteilungsmitglieder gegenüber dem Abteilungsvorstand schriftlich beantragt wird.

Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahlen des Abteilungsvorstandes
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 4 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 5 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder des Hauptvereins werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung (derzeit § 3 der Satzung des Hauptvereins).

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss des Abteilungsvorstands aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Für das einzuhaltende Verfahren sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung (derzeit §14 der Satzung des Hauptvereins) anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Dabei müssen sie die Vereinssatzung, die Abteilungsordnung sowie die Benutzungsordnung der jeweiligen Sportstätten oder sonstiger Räumlichkeiten einhalten.

§ 6 Abteilungsbeitrag

Die Abteilung ist ermächtigt, einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben, der neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein von den Abteilungsmitgliedern zu entrichten ist. Änderungen der Höhe und Fälligkeit dieses Abteilungsbeitrages werden durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Der Abteilungsbeitrag wird durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Abteilungsmitglieder, welche selbst nicht aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, können durch die Abteilungsleiter vom Abteilungsbeitrag ausgenommen werden.

§ 7 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Augsburg, den 12.11.2013